

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1819

29 (10.4.1819) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt
für den
Kinzig-Murg- und Pfalz- und Enz-Kreis.

Nro. 29 Samstag den 10. April 1819

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Bekanntmachungen.

(2) Karlsruhe. [Die Einführung einer Brief-Lade (Boite aux lettres) bei dem hiesigen Ober-Postamt betreffend.] In Berücksichtigung der vielfachen Vortheile, welche dem korrespondirenden Publikum durch die — in andern Ländern schon bestehenden — Brief-Laden (Boite aux lettres) zugehen, hat die Großherzogl. Hochlöbliche Ober-Post-Direction beschloffen, diese Einrichtung dahier ins Werk zu setzen.

Die Brief-Lade wird mit dem 1ten des kommenden Monats April in Wirksamkeit treten, von welchem Zeitpunkte angefangen, die unfrankirt abgehenden Briefe zu jeder Tages- und Nacht-Stunde in die Lade gelegt werden können.

Die hiebei zu beobachtenden Regeln sind:

§. 1. Alle Briefe, welche unfrankirt abgehen können, dürfen in die Lade gelegt werden.

Nämlich die Briefe nach dem Großherzogthum, den deutschen Bundes-Staaten (mit Ausnahme des Oesterreichischen Kaiser-Staates und des Großherzogthums Luxemburg) nach Frankreich, nach der Schweiz, nach Preußen, Dänemark, Schweden, Norwegen und dem nördlichen Rußland.

§. 2. Alle Briefe, welche frankirt werden müssen, dürfen nicht in die Lade gelegt, sondern müssen, wie bisher, am Schalter aufgegeben werden.

Nämlich die Briefe nach dem Oesterreichischen Kaiser-Staate, dem Großherzogthum Luxemburg, den Niederlanden, England, Italien, dem Königreiche Polen, dem südlichen Rußland, nach Spanien, Portugal, der Levante und den Kolonien.

§. 3. Ferner sind die Schreiben an Groß-Stellen, Aemter und Behörden, wenn sie unter Privat-Siegel gehen und Parthie-Sache betreffen, am Schalter aufzugeben und zu frankiren.

§. 4. Die Briefe, welche frankirt oder rekommandirt werden wollen, sind ebenfalls am Schalter aufzugeben, und daselbst für Erstere das Franco zu entrichten, und für die Andern den Postschein in Empfang zu nehmen.

§. 5. Sollten sich demohngeachtet in der Lade Briefe vorfinden, welche nach Ländern lauten, die unter §. 2. genannt sind, so werden sie in der Rebut-Rahme — über dem Schalter — während 4 Wochen, ausgesteckt, damit sie von den Aufgebern reklamirt und gehörig frankirt werden können.

§. 6. Wenn in die Lade Schreiben gelegt werden, welche unter §. 3. erwähnt wurden, oder Briefe welche laut einer — auf der Adresse befindlichen Bemerkung, z. B. frey, franco, affranchie u. frankirt werden wollten, so werden sie zwar fortgeschickt, aber mit dem tarifmäßigen Porto, wie andere unfrankirte Briefe, belegt, und mit einem Zettel begleitet, welcher besagt, daß der Aufgeber das Franco bey der Aufgabe nicht entrichtet habe.

§. 7. Briefe, welche an Personen oder Stellen in Karlsruhe adressirt sind, dürfen weder am Schalter aufgegeben noch in die Lade gelegt werden. Finden sich dennoch dergleichen Briefe in der Lade vor, so werden sie nicht bestellt, sondern uneröffnet verbrannt.

§. 8. Der schon bestehenden Verordnung zufolge muß, — um allen irrigen Versendungen vorzubeugen, — der Aufgeber eines Briefs den Ort, wohin er abgehen soll, deutlich auf der Adresse bemerken, und im Falle, wenn dieser Ort eine wenig bekannte Stadt oder ein Dorf wäre, oder wenn es von dem Adressorte mehrere gleichen Namens gäbe, die Provinz, Gegend, nächste Post-Station u. dgl. bezeichnen, in — oder bey welcher derselbe gelegen ist.

Das Publicum wird eingeladen, von dieser Brief-Lade Gebrauch zu machen, sich aber hiebey genau nach obenstehenden Vorschriften zu benahmen, und nicht selbst Ursache an Verspätungen der aufgegebenen Briefe zu seyn. Karlsruhe den 27. März 1819.

Großherzogl. Ober-Postamt.
v. Reinöhl.

Untergewichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Undurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Bezirksamt Achern.

(3) zu Achern an den in Gant erkannten Handelsmann Karl Anton Fäkel, welcher sich für Zahlungsunfähig erklärt hat, auf Mittwoch den 28. April d. J. bei der GantCommission dahier. Aus dem

Bezirksamt Durlach.

(3) zu Durlach an den in Gant erkannten Fayencier Jakob Ulmer, auf Freitag den 30. April d. J. Nachmittags 2 Uhr auf diesseitiger Amtskanzley.

(1) zu Grödingen an den verstorbenen und in Gant erkannten Elias Urheidt, auf Donnerstag den 29. April d. J. Nachmittags 2 Uhr auf Großh. Amtskanzley zu Durlach. Aus dem

Bezirksamt Eberbach.

(1) zu Oberferdinandsdorf an den in Gant erkannten Adam Meirner auf Freitag den 28. Mai d. J. vor dem Großh. Amtsrevisorat zu Eberbach. Aus dem

Bezirksamt Eppingen.

(3) zu Stebbach an die in Gant gerathene Jakob Meerbreischen Eheleute, auf Montag den 19. April d. J. früh 9 Uhr auf dem Rathhaus daselbst. Aus dem

Bezirksamt Ettenheim.

(1) zu Rippenheim an den in Gant erkannten Schutzjuden Nathan Weil, auf Montag den 26. April d. J. vor dem TheilungsCommissariat in dem dasigen Kronenwirthshaus. Aus dem

Landamt Karlsruhe.

(2) zu Eggenstein an den in Gant erkannten Bürger Georg Friedrich Ruf, auf Freitag den 23. April d. J. Vormittags 9 Uhr im Ankerwirthshaus zu Eggenstein. Aus dem

Bezirksamt Lahr.

(3) zu Sulz an den Jakob Wäckerlin, auf Freitag den 23. April d. J. vor dem Commissariat im Stubenwirthshause zu Sulz, wobei jedermann gewarnt wird, demselben nichts zu borgen, indem man diesseits zu keiner Zahlung verhelfen kann.

(3) zu Schutterzell an die Lannenwirth Bicklischen Eheleute, auf Mittwoch den 14. April d. J. vor dem Commissariat im Lannenwirthshaus daselbst, wobei man einen Borg- oder NachlaßVergleich zu erzielen gedenkt.

(2) zu Lahr an den Amtshatthier Meurer, welcher sich gerichtlich für Zahlungsunfähig erklärt hat, und um VergleichsVerhandlungen mit seinen Gläubigern gebeten hat, auf Montag den 26. April d. J. Vormittags 9 Uhr auf Großherzogl. Amtskanzley dahier. Aus dem

Oberamt Pforzheim.

(3) zu Weiler an den in Gant gerathenen Hafaer Adam Frey auf Dienstag den 27. April d. J. Vormittags im Wirthshaus zum Großherzog daselbst vor dem TheilungsCommissariat.

(3) zu Weiler an den in Gant gerathenen Jakob Frey, auf Dienstag den 27. April d. J. Nachmittags im Wirthshaus zum Großherzog daselbst vor dem TheilungsCommissariat.

(3) zu Kieselbronn an den in Vermögensuntersuchung gerathenen Bürger und Bauer Christoph Lötterle, auf Montag den 26. April d. J. vor dem TheilungsCommissariat auf dem Rathhaus daselbst.

(3) zu Kieselbronn an den in Gant gerathenen Bürger und Maurer Michael Benz, auf Dienstag den 27. April d. J. vor dem TheilungsCommissariat auf dem Rathhaus daselbst.

(1) zu Hohenwarth an den in Gant gerathenen Bernard Volk, auf Mittwoch den 21. April d. J. früh 9 Uhr vor der GantCommission auf dem Rathhaus allda.

(1) zu Huchenfeld an den in Gant gerathenen Bürger und Holzhändler Gottlieb Fein auf Montag den 26. April d. J. auf dem Rathhause in Huchenfeld vor dem TheilungsCommissar. Aus dem

Bezirksamt Heimbischofsheim.
(3) zu Scherzheim an den in Gant gerathenen Friedrich Schwarz, auf Dienstag den 27. April d. J. Vormittags 8 Uhr auf der diesseitigen Amtskanzley. Aus dem

Bezirksamt Stein.

(1) zu Bilfingen an den in Gant gerathenen Bürger Sebastian Bechtold auf Montag den 26. April d. J. vor dem TheilungsCommissar im Adler allda. Aus dem

Bezirksamt Steinbach.

(2) zu Eisenthal an den verstorbenen und in Vermögensuntersuchung gekommenen Bürger Wilhelm Bollmer, auf Mittwoch den 21. April d. J. bei Großh. Amtsrevisorat zu Steinbach.

(3) Eppingen. [Schuldenliquidation.] Nach höherer Verfügung dürfen Johann Segner und Georg Kirschler von Gemmingen, sodann die Friedrich Straubischen Eheleute von Sulzfeld, nach Nordamerika, und die Wilhelm Hollingerische Eheleute von Sulzfeld, nach österreichisch Galizien

zien auswandern. Die Gläubiger derselben haben daher den 13. April d. J. ihre Forderungen auf dem Rathhaus der gedachten Orte gehörig zu liquidiren, indem sonst den genannten Auswanderern ihr Vermögen ohne weitere Berücksichtigung nachgebrachter Forderungen verabsolgt werden wird.

Eppingen den 29. März 1819.

Großherzogliches Bezirksamt.

(1) Eppingen. [Schuldenliquidation.] Nach höherer Verfügung haben die Erlaubniß nach Nordamerika auszuwandern erhalten: von Eppingen Andreas Hecker, ledig, Georg Firnsel, Johann Kuhn, Philipp Firnsel, Philipp Jakob Koch, Wilhelm Steiger, Elisabetha Heer, Katharine Hartmann, Susanna Willemann, und Philipp Stroh;

von Gemmingen Johann Webers Wittwe;

von Elsen's Franz Weis.

Die allenfallsigen Gläubiger der genannten Personen haben daher ihre Forderungen bis den 19. April d. J. auf den Rathhäusern der gedachten Orte gehörig zu liquidiren, indem ansonst diesen Auswanderern ihr Vermögen ohne weitere Berücksichtigung nachgebrachter Forderungen verabsolgt werden wird.

Eppingen den 3. April 1819.

Großh. Bezirksamt.

(1) Karlsruhe. [Aufforderung.] Die Erben des dahier verstorbenen Ministerial-Praktikanten Hummel bitten alle diejenige, welche eine Forderung an denselben zu machen glauben, ihre Rechnungen in dem Hause des Herrn Handelsmann Fr. Gessell jun. in Balde abzugeben.

Karlsruhe den 7. April 1819.

Erbovordnungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekanntesten nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem

Bezirksamt Hüfingen.

(1) von Hüfingen der Joseph Wilhelm, 50 Jahr alt, seiner Profession ein Metzger, welcher schon 18 Jahre, unwissend wo, von Hause abwesend ist, dessen Vermögen in 139 fl. 55 kr. besteht. Aus dem

Bezirksamt Kandern.

(3) von Kandern der Johann Georg Wafer, welcher vor etlichen 20 Jahren als Weber in die Fremde gegangen, und seit 16 Jahren nichts mehr von sich hat hören lassen, dessen Vermögen in 193 fl. 30 kr. besteht.

(3) von Kandern die Kunigunde Seifertin (vulgo Süferlin), welche in den 1790er Jahren mit österreichischen Soldaten sich entfernt, und seitdem nichts mehr von sich hören ließ, deren Vermögen in 121 fl. besteht. Aus dem

Bezirksamt Osterburken.

(2) von Adelsheim der Bernhard Fischer, welcher sich bereits vor 18 Jahren von Hause weg auf die Wanderschaft begeben, und seit 10 Jahren nichts mehr von sich hat hören lassen, dessen Vermögen in 2286 fl. 53 $\frac{1}{2}$ kr. besteht.

(3) Walldürn. [Verschollenheitsklärung.] Johann Michael Heidel von Neusäß, welcher sich auf die Vorladung vom 7. Nov. 1817. nicht gemeldet hat, wird hierdurch für verschollen erklärt, und soll nunmehr dessen Vermögen seinen gesetzlichen Erben gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz übergeben werden. Walldürn den 17. März 1819.

Großh. Bezirksamt.

(3) Walldürn. [Verschollenheitsklärung.] Der gewesene Soldat Joseph Marget von Waldstetten, welcher sich auf die Vorladung vom 9. Jan. 1818. nicht gemeldet hat, ist durch amtlichen Beschluß vom heutigen für verschollen erklärt worden, welches mit dem Anhang hierdurch bekannt gemacht wird, daß nunmehr dessen Vermögen seinen gesetzlichen Erben gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz übergeben werden soll.

Walldürn den 17. März 1819.

Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Billingen [Aufforderung.] Juliana Reinstadlerin, deren Geburtsort unbekannt ist, welche sich aber einige Jahre zu Billingen aufhielt, und im Jahr 1796. von dort entfernte, ohne seither mehr eine Nachricht von sich zu geben, hinterließ daselbst einiges Vermögen; sie, oder ihre allenfallsigen Abstammlinge, oder in deren Ermanglung ihre übrigen Verwandten im erbfähigen Grade, werden aufgefordert, unter Beibringung der erforderlichen Ausweise sich um so gewisser binnen Jahresfrist dahier zum Empfange zu melden, als dasselbe sonst dem Großh. Fiscus würde zugewiesen werden.

Billingen den 2. April 1819.

Großherzogl. Bezirksamt.

Ausgetretener Vorladungen.

(1) Eberbach. [Vorladung.] Georg Adam Schäfer von Mülsen, welcher vor beyläufig 30 Jahren heimlich sich entfernt hat, und dessen Aufenthaltsort dahier ganz unbekannt ist, wird aufgefordert, binnen 3 Monathen sich hier zu stellen und zu verant-

wörter, wiedrigenfalls gegen ihn nach der Landes-Constitution wird verfahren werden.

Eberbach den 31. März 1819.

Großherzogliches Bezirksamt.

(1) Emmendingen. [Fahndung und Signalement.] Wegen eines in Reichenbach begangenen Diebstahls von Bettüberzügen, Leintücher u. fällt ein starker Verdacht auf den in nachstehender Beschreibung bezeichneten Menschen, der angeblich aus dem Schut-terthal seyn will. Wir ersuchen alle Behörden auf diesen zu fahnden, und ihn im Betretungsfall hieher liefern zu lassen.

Signalement.

Dieser Mensch soll von kleiner Statur, kleinem Gesicht, spitzigem Rinn, und besonders dadurch kenntlich seyn, daß er einen gebogenen Hals, einen Rablkopf, und einen Buckel hat. Er trug einen braunen Wammes und runden Hut.

Emmendingen den 3. April 1819.

Großherzogl. Bezirksamt.

(2) Mößkirch. [Bekanntmachung und Signalement.] Der hiernach beschriebene Jude, mit Namen angeblich Simon Isak, ist wegen Diebstahlsverdacht dahier in Verhaft und Untersuchung gekommen. Da vermuthet werden darf, daß derselbe als ein heimathloser Landstreicher schon mehrere Verbrechen verübt haben möchte, so werden die betreffenden Behörden ersucht, von dem, was ihnen hierüber bekannt ist, bald gefällige Nachricht hierher zu ertheilen. Mößkirch am 31. März 1819.

Großherzogl. Bezirksamt.

Signalement.

Simon Isak von Endingen, mißt 5 Schuh 1 Zoll, ist 24 Jahre alt, hat schwarze Haare, eine schmale Stirne, braune Augen, schwarze Augenbraunen, eine etwas spitzige Nase, einen kleinen Mund, angelaufene Zähne, ein längliches Gesicht, etwas blasse Farbe, und einen schwarzen Bart. Er trägt ein rothes Halstuch mit weißen Blümchen, eine schwarz und gelbgestreifte Weste, grüne manchesterne Pantalons, einen grauen Ueberrock, Stiefel, und einen runden Hut.

(2) Achern. [Bekanntmachung.] Auf die Beifassung der in Appenweyer ihrer Wache entsprungenen schweren Verbrecher, Namens Benedikt Krämer von Mariazell, vulgo Bettelbenediktle, und Anton Gemmis von Emmingen ab Eck im Würtembergischen, ist von dem Großh. Hochpreiflichen Hofgericht in Rastadt unterm 20. März 1819. No. 573. für jeden 50 fl. Fanggebühr gesetzt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Achern den 31. März 1819.

Großherzogl. Bezirksamt.

Signalement des Benedikt Krämer.

Derselbe ist von mittlerer Statur, trägt einen dunkelblau tuchenen Eschoben, und einen runden Hut.

(2) Engen. [Strafurteil.] Nachdem sich der Landwehmann Kaspar Buggle von Trammendingen des Verbrechens der Desertion schuldig gemacht hat, wurde gegen denselben durch hohe Erkenntniß des Großh. Directorii des Secretaires d. d. Konstanz den 13. dieses No. 3500. der Verlust des Ortsbürgerrechtes, so wie die Confiscation dessen angefallenen und künftig zu hoffenden Vermögens zur Großherz. StaatsCasse erkannt.

Engen den 23. März 1819.

Großherzogl. Bezirksamt.

(2) Wolfach. [Strafurteil.] Gegen den Refracair Valentin Mettler, Maurergesell von Schenkzell, aus der Conscription von 1817., wurde durch Beschluß des Großh. Hochtbl. Directorii des Kinzig-Kreises vom 13. dieses, No. 2563., da er sich der öffentlichen Vorladung ungeachtet nicht gestellt hat, die VermögensConfiscation, und der Verlust des Ortsbürgerrechtes erkannt. Welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wolfach den 27. März 1819.

Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Stuttgart. [Ehegerichtliche Vorladung.] Nachdem bei dem königl. Württembergischen Ehegericht Anna Katharina Schmid von Unterjesingen, Oberamts Herrenberg, Klägerin, um Erkennung des Ehescheidungsprocesses gegen ihren abermals entwichenen Ehemann Johannes Schmid, gewesenen Tagelöhner allda, wegen Ehebruchs gebeten hat, und ihrem Gesuch willfährt, auch zur Verhandlung dieser Ehescheidungsklage Donnerstag den 13. May 1819. bestimmt worden, so wird hiermit nicht nur gedachter Johannes Schmid, sondern auch seine Verwandte und Freunde, welche ihn im Recht zu vertreten gesonnen seyn sollten, peremptorie vorgeladen, an gedachtem Tag, wobei ihm 14 Tage für den ersten, 14 Tage für den zweiten und 14 Tage für den dritten Termin anberaumt werden, bei dem königl. Ehegericht Morgens 9 Uhr zu erscheinen, die Klage seiner Ehefrau anzuhören, darauf seine Einwendungen in rechtlicher Ordnung vorzutragen, und sich ehegerichtlichen Erkenntnisses zu gewärtigen, indem, er erscheine an gedachtem Termin, oder erscheine nicht, in dieser Ehescheidungs-Sache ergehen wird, was Rechtsens ist.

Stuttgart den 18. März 1819.

Königlich Württembergisches Ehegericht.

(Hierbei eine Beilage.)